

Yb
3148

a. n. .

SE

na

C

Ser

u fin

Q. N. 108, 44.

Y b
3148

SERVIS-REGLEMENT

für d

Stadt Halle

nach welchem a 1^{mo} Augusti a. c. an

von der daselbst

neu etablirten

COMMISSION

das

Servis- und Einquartierungs-
Wesen

tractiret werden soll.

H A L L E,

zu finden bey Johann Friedrich Grunerten,
Universitäts- und Raths-Buchdrucker.

1 7 5 2.

11.708.



S
schaf
laufe
net,
Serv
chet,
gesch
einen
setzt
auf d
gesta
in G
mand
ment
absch



Sachdem Seine Königl.
Majestät in Preussen,
Unser allergnädigster Herr,
auf die von der Bürger-
schaft zu Halle verschiedentlich einge-
laufene Klagen allergnädigst verord-
net, daß das Einquartierungs- und
Servis-Wesen daselbst gehörig untersu-
chet, alle bisherige Unordnungen ab-
geschaffet, und das ganze Werck auf
einen gewissen und ordentlichen Fuß ge-
setzet werden soll, Höchst Dieselben auch
auf den davon allerunterthänigst ab-
gestatteten Commissarischen Bericht
in Gnaden approbiret, und dem Com-
mandeur Anhalt- Dessauischen Regi-
ments, Obristen von Pritz, besage der
abschriftlichen Anlage sub A. bereits
2 2 bekannt

4 SERVIS-REGLEMENT

bekannt gemacht, daß nach dem sub
 B. hiebey komm. den Etat der Servis
 an das Regiment bezahlet, und sowohl
 dieses, als die Bürgerschaft sich nach
 demjenigen, was in dem sub C. hier-
 bey kommenden Vergleich fest gesetzt,
 überall genau achten und eigentlich
 richten solle. Darneben aber auch
 Höchst Dieselben nöthig gefunden, eine
 neue Servis-Commission, die das
 ganze Einquartierungs- und Servis-
 Wesen sowohl in der Stadt und denen
 darzu gehörigen besondern Jurisdiction-
 en, als auch denen sämtlichen Vor-
 städten und denen Amts-Städten,
 Neumarck und Glaucha, gemeinschaft-
 lich respiciren, zu bestellen, und sol-
 che sowohl als die darzu benannte Be-
 diente mit einer gehörigen Instruction
 zu versehen; Als setzen, und verord-
 nen Höchstgedachte Seine Königlich
 Majestät hierdurch zuförderst, da-
 sothane Dero General-Ober-Finanz-
 Krieges- und Domainen-Directorio
 immediate subordinirte Commission

aus
 bri
 wa
 gar
 cip
 sch
 Ge
 me
 ger
 An
 we
 Da
 we
 der
 ler
 nor
 in
 2.
 1.
 2.
 au

aus nachfolgenden Personen und membris bestehen, auch den demjenigen, was sowohl wegen Bearbeitung des ganzen Servis-Wezens als derer Principiorum regulativorum zu Ausschreib- und Berechnung derer Servis-Gelder fest gesezet worden, von ermeldeter Servis-Commission auf das genaueste nachgekommen, und ohne Ansehen der Person besorget, nicht weniger darauf gesehen werden soll, daß alles dasjenige, was in vorerwehntem zwischen dem Regiment und der Bürgerschaft getroffenen und allerhöchst approbirten Vergleich angenommen worden, auf das exacteste in die Erfüllung gebracht werde.

Die Servis-Commission bestehet immittelst aus folgenden von sämtlichen Jurisdictionen darzu denominirten Personen, als:

1. Dem Obrist-Lieutenant v. Manstein.
2. Von Seiten der Magdeburgischen

6 SERVIS-REGLEMENT

- Cammer, dem Krieges- und Do- auch
mainen-Rath Erpel. in d
3. Von Seiten der Berg- und Thal- komm
Gerichte, dem Geheimden Rath Serv
von Dreyhaupt. sen b
4. Von Seiten des Magistrats zu in pl
Halle Zu
a) dem Krieges- und Domai- Tag
nen-Rath, auch Stadt-Präsi- chen
denten Lamprecht, und ter s
b) dem Rathsmeister Mæschel. stim
5. Von Seiten der Universität, dem ohne
Syndico Beck. bers
6. Von Seiten der Pfälzer-Colonie, von
dem Regierungs - Rath von lauf
Scharden. hen,
7. Von Seiten der Französischen Co- daß
lonie, dem Französischen Rich- ordn
ter Michel. zuvo
8. Von Seiten der Amts-Stadt Glau- Mar
che, dem Bürgermeister Hænert. Cor
9. Von Seiten der Amts-Stadt Neu- sie e
marck, dem Rathmann Rütze. sow
Diese müssen wöchentlich einmahl, brin
und wann es die Umstände erfordern, chu
auch

Do- auch wohl öfters auf dem Rathhause
 in der Servis - Saal zusammen
 kommen, und alle anlauffende das
 Rath Servis- und Einquartierungs - We-
 sen betreffende Sachen und Klagen
 zu in pleno daselbst abmachen.

Zu dem Ende müssen dieselben einen
 mai-Tag in der Woche, welcher sämtli-
 chen Membris am bequemsten ist, un-
 ter sich fest setzen, und die darzu be-
 stimmte Stunden von denenselben,
 ohne sich durch andere Geschäfte an-
 ders, als im äußersten Noth-Fall da-
 von abhalten zu lassen, oder vor Ab-
 lauf derselben aus der Session zu ge-
 hen, dergestalt abgewartet werden,
 daß alle eingehende Rescripta, Ber-
 ordnungen und Memorialia, wann sie
 zuvor von dem Obrist-Lieutenant
 Manstein und demienigen Membro der
 Commission, in dessen Departement
 sie einschlagen, präsentiret worden,
 sowohl, als die auf mündliches An-
 bringen oder bey geschenehen Untersu-
 chungen aufgenommene Protocolla

8 SERVIS-REGLEMENT

von demjenigen, dessen Colonie oder jeder District es betrifft, darinn öffentlich verlesen, daruon gemeinschaftlich deliberiret, und nach gefasstem Schlusse das conclusum niedergeschrieben auch die darnach ausgefertigte Decreta oder Berichte von der ganzen Commission unterschrieben werden.

Und da Seiner Königl. Majestät allergnädigste Intention dabey ist, daß nicht nur ein jedes Membrum der Servis Commission bloß in Angelegenheiten seiner Stadt oder Colonie, sondern sämtliche Membra gemeinschaftlich in den dortigen Servis- und Einquartierungs-Sachen arbeiten sollen;

So wollen Höchst Dieselben auch, daß ein jeder über die zur Deliberation vorkommende Sachen sein freyes Votum zu geben authorisiret seyn soll, und muß, wann sich sämtliche Membra Commissionis nicht miteinander vereinigen können, über den streitigen Punkt mit Einsendung der Votorum, als welche in solchen Fällen von einem jeden

oder jeden schriftlich aufgesetzt und unter-
 schrieben werden müssen, an das 6te
 Departement des General-Ober-Fin-
 anz-Krieges- und Domainen-Dire-
 ctorii berichtet werden.

Hiernächst sollen nachfolgende Per-
 sonen mit zu dieser Commission gehö-
 ren und gezogen werden, als:

Aus der Stadt in denen vier Bier-
 teln derselben bestellte 16. Gemein-
 heits-Meister, welche jedoch, damit
 sie die ganze Stadt kennen lernen,
 und solchergestalt bey Revision der
 Anlagen indistincte gebraucht wer-
 den mögen, alle Quartal umwech-
 seln müssen, dergestalt, daß alle-
 mahls aus jedem Viertel ein Gemein-
 heits-Meister zu Servis- und Ein-
 quartierungs-Sachen gebraucht
 wird.

Aus denen Vorstädten die soge-
 nannte Rent-Herren, welche zu-
 gleich von denen Mieths-Leuten
 den Servis einheben.

Von jeder derer Amts-Städte
 A 5 Neu-

Neumarck und Glauche ein Deputirter, welche ebenfalls den Servis von denen Mieths-Leuten einfordern, und besonders bey Fertigung der Anlagen und zu Visitationen gebraucht werden.

4. Zu Einhebung des Servises von denen in der Stadt wohnenden Mieths-Leuten die 4. Gemeinheits-Bothen.

Und da solchergestalt diesen Leuten nebst denen Rent-Herren und Deputirten von Neumarck und Glauche die Einhebung des Servises von denen Incoln anvertrauet werden soll; hat die Servis-Commission dahin gesehen, daß darzu sichere und angelegene Leute bestellet werden, woben Casse keine Gefahr laufe.

Endlich sollen auch bey der Servis-Cassa zu Halle nach der neuen Einrichtung folgende Bediente bestellet werden, als:

1. Ein Ober-Billettier und Servis-Rendant, welcher auf 2000. Thaler Cautio

De Caution bestellen muß, und dage-
 n Ser gen monatlich 20. Thlr. 20. Gr. an
 n ein Gehalt und 1. Thlr. 16. Gr. zur
 Fert Schreiberey erhält.

tatio Dieser besorget die Richtigkeit der Ser-
 is - Casse nach der für ihn besonders
 on d us gefertigten Instruction, hält dar-
 end ober sein Casse-Manual, verfertigt
 heit raus alle 14. Tage einen Extract,
 nd leget solches in der nächsten Ses-
 zeuten der versammelten Servis - Com-
 putation, wann er zuvor in calculo at-
 ne distiret, vor. Diesen Extract muß
 dender Controlleur, daß solcher mit sei-
 ; Er Controlle stimme, attestiren, bey-
 hin t aber nach Ablauf jeden Jahres,
 nge welches vom 1sten Januarii bis ultimo
 den Decembris zu rechnen, die Haupt-
 Servis - Casse - Rechnung formiren,
 und zur Abnahme übergeben, welche
 inrichtort und zwar zuerst samt denen Be-
 t wegen denen Gemeinheits - und In-
 ngs - Meistern zur Einsicht hingege-
 Serv werden, und abgewartet wird, ob
 . Th dabei etwas zu erinnern finden,
 cautio wel-

welches gehörig zu attendiren ist, damit die Bürgerschaft dadurch Uezeugung erhalte, daß die von ihr zu Servis aufgebrauchte Gelder ordentlich zu dem destinirten Behuf angewandt werden. Hiernächst geschiehet die Einnahme von der ganzen Servis-Commission in pleno, und müssen daselbst die Einnahme und Ausgabe richtig nachgesehen, die etwa von den Zünfte-Meistern gemachte Monita gehörig erwogen, und darüber ad marginem ein Gutachten abgefasset, die Beläge gestrichen, die Rechnung aber davon von der Servis-Commission in Abschrift der geschenehen Revision unterschrieben, und derselben Wichtigkeit bis auf die darbey vorgekommene Monita, welche nicht sofort abgemacht und zur fernern Decision ausgesetzt attestiret, nachhero an Unser General-Ober- Finanz- Krieger- und Mainen- Directorium cum monita zur weitem Revision der Ober-Rechnung Cammer eingesandt werden.

Ein Controlleur, der beständig bey der Einnahme und Ausgabe zugegen, und darüber eine richtige Controlle führet, auch zur Sicherheit der Cassé auf 500. Thlr. Caution machen muß; diesem sollen monatlich 12. Thlr. 12. Gr. an Tractament accordiret, er selbst aber auch zu seinem eigentlichen Verhalten mit einer besondern Instruction versehen werden.

Zwey Billettiers, wovon der erste die Stadt Halle innerhalb den Ring-Mauren, der zweyte aber die Vorstädte vor dem Galg- und Stein-Thore, den Strohhof, Ober- und Unter-Petersberg, die Weingärten, desgleichen die Amts-Städte Neumarck und Glauche zu seinem District erhält.

Was nun die neue Einrichtung des Servis- und Einquartierungs-Wesens selbst betrifft; so ist nach der bereits oben erwähnten und in Abschrift beygelegten Notification an den Comman-

mandeur des Regiments fest gesetzt
daß

1. Die Chefs der Compagnien ihre
Mannschafft selbst einmietthen, und
sich wegen der Miethe mit den
Bürgern ordentlich vergleichen, und
dem Bürger eine schriftliche Dec
ration, wie viel sie mit ihm eing
worden, geben sollen, damit die
nach mit dem Bürger abgerechn
werden könne.

Indessen hat die Servis-Commission
2. Wann es denen Compagnien
Quartieren fehlt, denenselben d
unter zu assistiren, und dahin a
gehörige Anzeige mit zu sorgen, d
die erforderliche Stuben ausgem
telt werden, jedoch daß der Cap
tain sich vorerwehnter massen m
dem Wirthe wegen der Miethe b
lig vergleiche.

Wann aber solches unter beyden ni
zu Stande gebracht werden kan, so
dern die Eigenthümer die Mietthen
gebührlig steigern wollen, muß

Servis-Commission in solchen Fällen
 ins Mittel treten, und dafür sorgen,
 daß solche billigmäßig determiniret,
 und nicht mehr bezahlet werden dürfe,
 als bishero von dergleichen Stuben
 an Miethe aufgekomen. Solte aber
 im Gegentheile auch wider Verhoffen
 der Capitain die Quartiere vor eine
 zu geringe Miethe prärendiren; so
 die Servis-Commission berechtiget,
 selbe der Billigkeit nach fest zu setzen,
 und dem Capitain zu Befriedigung
 des Bürgers von seinen Servis-Gel-
 dern die Miethe zu decourtiren. Da
 nun ferner

Die Gemeinheits-Meistere sich er-
 kläret, daß die Bürgerschaft dem
 Regiment so viel zweyspännige
 Betten, als selbiges nöthig hat, jedes
 vor sechs Thlr. jährliche Miethe her-
 geben wolle;

So soll es auch bey diesem Satz ver-
 eiben, und der Bürger die Betten
 alle 6. Wochen weiß zu überziehen ver-
 binden seyn, der Soldat aber sowol
 mit

mit denen Betten als der Bett-Stell
ordentlich un^{ter} gehen, auch wann
ihm ein Strohsack gegeben wird, da
mit ein Jahr auszukommen, angeha
ten werden, wie dann zu mehreren
Sicherheit in Ansehung der Betten e
dergestalt zu halten, daß solche bey de
Ablieferung nach dem Verlangen de
Bürgerschaft gewogen, und hiernäch
wieder nach dem Gewicht zurück g
liefert werden.

4. Ist bey der gegenwärtigen Be
fassung kein Bürger verbunden, w
der seinen Willen die Feuerung neb
Licht für die bey ihm wohnende So
daten zu besorgen, sondern es mü
sen sich deshalb die Chefs der Con
pagnien mit dem Bürger, welcher
Soldaten eingenommen, wann
sich darzu verstehen will, zu ve
gleichen suchen, wann er sich ab
darzu nicht erklären will, müssen d
Capitains in diesem Stück auf a
dere Art Rath schaffen, wie dar
5. Auch kein Bürger verpflichtet i
ben

Stell
wan
, da
geha
hrere
ten e
ey de
en de
näch
ck g

daß, wann er einmahl Soldaten ein-
genommen, solche ständig behal-
te; Es stehet sowohl dem Bürger als
dem Capitain frey, Sechs Wochen
vor Ablauf des 4ten Quartals
die Miethe aufzusagen, und das
Quartier an andere Leute zu ver-
miethen, jedoch bleibet der Bürger
verbunden, den Soldaten wenig-
stens auf ein Jahr zu behalten.

5. Soll jederzeit mit Ablauf des Mo-
naths denen Capitains der Servis
nach dem sub B. allegirten Etat in der
Exercier-Zeit par Mousquetier,
Compagnie 122. Gemeine, und par
Grenadier, Compagnie auf 137. Ge-
meine, auffer der Exercier-Zeit hin-
gegen sowohl par Mousquetier als
Grenadier, Compagnie auf 100.
Gemeine, worunter sowohl in- als
auffer der Exercier-Zeit par Compa-
gnie 36. Beweibte zu rechnen, aus
der Servis-Casse bezahlet, davon
aber sogleich die Miethe vor Stu-
ben und Betten und was etwan ein
B oder

oder der andere Wirth nach demis für
 mit dem Captain getroffenen Vertheilung
 gleich wegen der Feurung zu fordern
 hat, bey der Servis-Casse decourten
 turet, und an die Bürger, so, wie
 weiter unten vorgeschrieben werden
 wird, bezahlet werden, zu welchem
 Ende die Capitains oder Commande
 deurs der Compagnien jedesmal
 eine Liste, was denen mit ihrer
 Compagnie belegten Bürgern die
 serhalb zu bezahlen, in der dritte
 Woche des Monaths zu übergeben
 und den Überschuß gegen ihre Quitt
 tung einzuziehen haben, um darauf
 in denen Exercier- und Winter-
 nathen den erforderlichen Zuschuß
 bestreiten zu können, immassen
 in dieser Absicht ein so hoher
 accordiret, und auffer der Exer
 cier-Zeit 100. Gemeine, welche
 mahlen gegenwärtig zu seyn
 gen, angenommen worden, w
 dann auch das Regiment selbst
 intendiren kan, diesen hohen
 vi

demis für sämtliche Vacanten einzu-
 Verbehalten, da der Com mandeur des
 der Regiments, als bey der vorgewese-
 uren Untersuchung von ihm die Ein-
 w Quartierung auf die bisherige Art
 rde weiter prä tendiret worden, aus ei-
 hemener Bewegung ad Protocollum
 nareclariret, daß das Regiment für
 nalden Beurlaubten allenfalls mit
 hred. Gr. zufrieden seyn, und darge-
 die die auffer dem Dienst in der
 tte Stadt vorhandenen Freywächter
 bensst einmiethen wolle.

Quitten den Staab und die Officiers em-
 auget jedesmahl der Regiments-
 Quartiermeister den Servis gegen sei-
 thu Quittung.

haben Se. Königl. Majestät zwar
 rvi Staabe und denen Officiers die
 xerher genossenen Quartier - Gelder
 niner zu lassen allergnädigst resol-
 pfleret, Höchst Deroselben allergnä-
 wlaste Intention ist aber auch, daß
 icht anders die Officiers nicht wider
 Serrillen der Eigenthümer ganze Häu-
 vi

fer einnehmen, und wann sie eigen
 mahl von Officiers bewohnet dann
 wesen, solche zu beständigen the zu
 ciers-Quartieren machen, sonören
 mit denen Eigenthümern darbarin
 ordentliche Mieths - Contien,
 schliessen, und darinn sowohl he ih
 Miethe, als wie viel Stübes
 Cammern und Küchen, auch wov
 ren Gelaß der Wirth dafür chish
 räumen, und zu welcher Zeit Wiff
 Theil dem andern die Miethe hren
 zukündigen gehalten, deutlich sende
 liren, wie dann auch die Offdig,
 sich alles eigenmächtigen Ba gang
 und Reparaturen in ihren Qu gen
 ren gänzlich zu enthalten h Serv
 Solte aber der Wirth einige I zahl
 raturen, welche zur Conserv Ein
 des Hauses unumgänglich nö ges
 vorzunehmen sich weigern, h Ist
 Capitain solches der Servis- gim
 mission anzuzeigen, welche so Sto
 die von dem Officier verlangt Con
 paraturen durch einen Bauwe Es f

Diejenigen beurtheilen zu lassen hat, und wann sie in Sachen zu sehen, welche zu Unterhaltung des Hauses gehören, und die jeder Wirth, wann darinne Leute zu Miethen wohnen sollen, vorzunehmen verbunden, hat sie ihn darzu anzuhalten, keinesweges aber, besonders in Häusern, wo von der Wirth abwesend ist, wie bisher zum Theil geschehen, wider Wissen und Willen der Wirth oder ihrer Mandatarien, welche abwesende Eigenthümer zu bestellen schuldig, und darzu anzuhalten sind, ganze Bauen, oder Veränderungen vorzunehmen, und aus der Servis-Casse Vorschußweise zu bezahlen, sondern zuvor davon mit Einsendung eines soliden Anschlages zur approbation zu referiren. Ist mit dem Commandeur des Regiments fest gesetzt, daß in der Stadt Halle zwar ferner vierzehn Compagnie-Cantons verbleiben; Es soll aber von denen, innerhalb der

Ring-Mauer liegenden 14. Compagnien so viel Mannschafft in
 Amts- und Vorstädte untergebracht
 werden, daß nach der Anzahl
 Köpfe gerechnet, nur 13. Compagnien in denen 14. Cantons
 Stadt verbleiben, und hat die
 vis-Commission also dahin zu sehen
 daß solches zum Soulagement
 Stadt zur Wirklichkeit gebracht
 werde. Weil aber auch bey den
 bisherigen Cantons nicht auf
 Beschaffenheit, sondern die Anzahl
 der Häuser gesehen worden,
 es dahero denenjenigen Capitelen
 in deren Cantons viele, denen Hebräern
 ratoribus und Juden zugehörige
 Häuser, oder solche, worinnen
 ne Soldaten-Quartiere befindlich
 liegen, ihre Leute unterzubringen
 schwerer, als andern fallen wird,
 hat die Servis-Commission mit
 ziehung des Regiments die 14. Cantons
 innerhalb den Ring-Mauer
 dergestalt zu reguliren, daß

Capitain in seinem Canton eine gleiche Anzahl von Häusern habe, die so beschaffen, daß die Soldaten darinn süglich eingemiethet werden können.

9. Hat der Commandeur des Regiments, Obrister von Pritz, übernommen, die Verfügung zu machen, daß die Capitains die Puz Cammern, welche bishero denen Bürgern zur größten Last gereicht, und zum Theil sogar in Gasthöfen, denen dadurch alle Nahrung entzogen, angeleget worden, in ihrem Quartiere halten, oder, wenn es daselbst nicht möglich, darzu mit gutem Willen des Eigenthümers, in einem andern Hause eine Stube miethen, und sowohl das Holz zur Heizung derselben, als die Kohlen zum Beizen selbst besorgen, dahero dann die Servis-Commission darauf mit zu sehen hat, daß kein Bürger wider seinen Willen die Puz Cammer in

seinem Hau^t zu halten, obligiret werde.

10. Soll auch künfftig alles sauer und süß, Pfeffer, Salz, Utenfilien, Hölzern und Irden Gefässe, Aufwartung der Soldaten, Sontags Mahlzeiten, und alle übrige Douceurs, wie sie sonst Namen haben mögen, welche die Unter-Officiers oder Soldaten dieserhalb, oder aus andern Ursachen von denen Bürgern, bishero, wider die Einquartierung-Ordonance und deshalb ergangenen Edicten, gefordert, gänzlich cessiren, und hat die Servis-Commission, wann von der Garnison diesem nicht nachgelebet werden sollte, auf eingelaufene Klagen, bey dem Commandeur des Regiments um Remedur anzusuchen, und wann solche nicht erfolget, davon zur weitem Verfügung zu berichten, damit sie sich nicht responsable mache.

Betreffend die Principia regulatiua,
wor

worauf die Collectirung der Servis-
Gelder sich gründet, und wornach die
Ausschreibung des Servises gemacht
werden soll, deshalb ordnen Höchst-
gedachte Seine Königl. Majestät fol-
gendes:

A. Sind nach denen hierbey kommen-
den gedruckten Formularien jährlich
zwey Rollen zu fertigen, und dar-
innen die Nummern der Häuser
deutlich zu bemercken.

In der ersten Rolle werden alle Eigen-
thümer, in der andern aber alle
Mieths-Leute, nach der Ordnung und
denen Nummern der Häuser, worinnen
sie wohnen, aufgeführt.

Diese Rollen oder Anlagen werden
jedesmal mit Zuziehung der Gemein-
heits- und Innungs-Meister, Rent-
Herren aus denen Vorstädten und De-
putirten vom Neumarck und Glau-
cha, auch anderer Bürger, so von der
Stadt und dererselben Einwohnern gu-
te Wissenschaft haben, nach der letz-
ten Michaëlis-Visitation, Ausgangs

Novembris gemacht, und nach be-
 höriger Einsicht er vorjährigen Sätze,
 wird von der Commission pflichtmäß-
 sig vorgeschlagen, was ein jeder wei-
 ter beyzutragen habe, und zu dem Ende
 bey denenjenigen, so gegen das vor-
 rige Jahr eine Veränderung leiden, in
 der nach dem Formular darzu ausge-
 setzten Colonne die Rationes vom Ab-
 gang und Zuwachs angemerket, so
 dann aber gedachte Rollen zur Appro-
 bation eingesandt, und wann diese er-
 folget, dem Ober-Billetier extradi-
 ret, um den Servis darnach einzufordern
 zu lassen, und seine Rechnungs-Ein-
 nahme damit zu belegen.

- B. Zu diesen Anlagen sind folgende Po-
 sitiones vorerst fest gesetzt, wor-
 nach bereits die hierbey kommende
 Anlage von der ganzen Stadt aus-
 gearbeitet worden, und vom 1sten
 Augusti an der Servis eingefordert
 werden muß, als
- I. Werden die Häuser nach Propor-
 tion der Miethe, dieselbe einbringen,
 oder

oder wenn der Pirth alles vermie-
then wolte, einⁿingen können, ob-
ne Absicht auf die Nahrung, wel-
che darinn getrieben wird, von 25.
Thal. Miethe zu 1. Portion, von 50.
Thal. zu zwey Portiones u. s. w. an-
gesetzt.

2. In Ansehung der Nahrung wird
bey der Brau-Nahrung, 1. Brauen
von 3. Wispel 20. Scheffel zu einer
halben Portion.
3. Bey dem Brandweinbrennen von
5. Wispel 1. Portion, desgleichen
4. Bey dem Mehl-Handel und Stär-
ckemachern von 5. Wispel 1. Portion
angenommen.
5. In Ansehung der Acker-Nahrung,
wird auf 1. Wispel Aussaat im
Stadt-Felde, 1. Portion angesetzt,
und muß der Servis davon von
demjenigen, der den Acker nuzet,
ohne Distinction, ob er Eigenthü-
mer oder Pächter, gegeben, von de-
nen im Siebichensteinischen und
Horddorffer Felde belegenen Ae-
ckern

ckern aber, werden inclusive der Brache auf 10. Mecker I. Portion gerechnet, und sind nur allein die Steuerbaren- und Kirchen-Mecker von dem Servis-Beitrage befreyet; solten jedoch Extranei dergleichen Stadt-Mecker besitzen, und die Früchte davon über Feld gebracht werden, muß davon der doppelte Servis bezahlet werden, um solcher-gestalt dergleichen zur Stadt gehörige Pertinentien, so viel eher wieder zur Stadt und deren Nutzung zu bringen.

6. Wird bey denen Beckern von 10. Wispel verbackenes Getraide I. Portion ange-setzt.
7. Werden bey denen Stadt-Schlächtern von 60. Thal. jährliche Accise I. Portion, und bey denen Land-Schlächtern von 80. Thal. Accise, gleichfalls I. Portion entrichtet.
8. Geben vom Vieh-Handel 40. Thal. Accise, und

9. Von

9. Von der Vieh - Mast 5. Wispel, gleichfalls 1. Portion.
10. In Ansehung der Kaufleute ist fest gesetzt, daß beym Detail - Handel 50. Thlr. Accise von hoch impostirten Waaren und von ordinair-impostirten Waaren, wovon die Accise 4. pro Cent gerechnet wird, 24. Thlr. Accise, oder vor 600. Thlr. Waaren 1. Portion geben. Bey dem Gros - Handel aber werden auf 1. Thlr. Accise 100. Thlr. Waaren gerechnet, und demjenigen Kaufmann, welcher in einem Jahre wegen des Gros - Handels 10. Thlr. Accise erleget, mithin vor 1000. Thlr. Waaren erhalten, 1. Portion angesetzt.
11. Diejenigen Crahmer aber, welche ihre sämtliche oder meiste Waaren von denen Kaufleuten in loco nehmen, und also nicht nach ihrem Accise - Beytrage beurtheilet werden können, müssen nach Proportion gegen andere Kaufleuthe, in ihren starcken

starcken oder geringen Debits classificiret werden, dahero man sich jedesmahl darnach genau zu erkundigen hat.

Und da solchergestalt die Kaufleute, Becker, Schlächter, Viehhändler, Brandweimbrenner, Mehlhändler und Stärkemacher ꝛc. damit ihre Nahrung accurat getroffen werde, jederzeit nach denen aus der Accise-Rechnung zu formirenden Extracten, nach Proportion der im vorigen Jahre erlegten Accise, erst in diesem Jahre zum Servis beytragen; so können dieselbe auch, wann sich in dem lauffenden Jahre ihre Handlung und Nahrung verringern solte, deshalb keine Minderung im Servis pretendiren, weil beym Schluß des Jahres von neuem extrahiret wird, was sie an Accise entrichtet, und ihnen, wann sie nicht so viel Waaren, als im vorigen Jahre versteuret, solches im künftigen Jahre zu gute kommt.

12. Ist, weil der Juden Handel aus ihrem

rem Beytrag zur Accise nicht zuverlässig beurtheilet werden kan, da er größten Theils im Geld- und Wechsel-Verkehr bestehet, deren Nahrung in der Servis-Anlage nach der Beurtheilung ihrer Aeltesten classificiret worden: sollte sich aber finden, daß einer oder der andere ein mehrers, als jezo angesetzt, geben, und durch die Accise besser getroffen werden könne; so ist solches bey künftiger Revision der Anlage zu attendiren.

3. Bey denen Professions-Verwandten werden die Meister nach der Anzahl ihrer Gesellen und Lehr-Jungen, classificiret, dergestalt, daß ein Meister, welcher 1. Lehr-Jungen hält, 1. Portion, und vor jeden Gesellen eine Viertels-Portion zum Servis beyträgt.

Die Seiden-Strumpf-Fabricanten werden von jedem Stuhl zu 1. Portion angesetzt.

Da aber viele Strumpf- und Zeug-Fabri-

Fabricanten, ob sie gleich eigen^{4.}
 Stühle hat n, und Meister sind die
 dennoch vor Gesellen-Lohn darab le
 arbeiten, und von andern Fabr Pa
 canten verleget werden; so müsse W
 diejenigen Fabricanten, welche de R
 gleichen Leute mit Arbeit versorgen^{15.}
 nach der Anzahl der Stühle, wo ck
 auf vor sie gearbeitet wird, sie m od
 gen solche in ihrem Hause habe I. c
 oder nicht, classificiret werden, un cla
 Letztere, da sie nur Gesellen-Loh^{16.}
 erhalten, auch nur mit einer Vie R
 tels-Portion belegt werden. Kün ru
 tighin hingegen, müssen die Fabr tre
 canten nach Proportion der ver End
 steuerten Materialien und darau^{17.}
 gefertigten Waaren, classificire un
 werden, dergestalt, daß sie vo ni
 2000. Nthl. Fabriquen-Waaren be
 Portion zum Servis beitragen, i w
 soferne sie nicht dociren könnten, be
 entweder die rohen Waaren noch de
 nicht sämtlich verarbeitet, oder si nu
 davon an andere etwas überlassen. Po

eigen 4. Fuhrleuthe sollen von 4. Pferden,
 sind die Land-Gutscher oder Fracht-Fuhr-
 parat leuthe aber nur von 6. Pferden zu 1.
 Fabr Portion angesetzt, und bey denen
 müsse Pferde-Vermiethern wird auf drey
 he de Reit-Pferde 1. Portion gerechnet.

orgens 5. Die Victualien-Händler und Hö-
 wo cker werden, nachdem sie in guter
 ie m oder schlechter Nahrung stehen, zu
 habe 1. einer halben oder viertels Portion
 , un classificiret.

Loh 16. Die Milch-Hocken geben von 3.
 Viel Rügen 1. Portion, weil diese Nah-
 Rün rung in Halle schon ziemlich ein-
 abr tráglich seyn soll.

ve Endlich werden

rau 17. Die Tagelöhner, Wasch-Frauens
 circ und Nahe-Mädgens, wann sie
 vo nicht durch Kranckheit oder Alter
 en beständig zu arbeiten verhindert
 , i werden, mit einer viertels Portion
 , da beleet, letztern Falls aber gleich
 noch denen, so sich mit Spinnen nähren,
 r si nur zu ein achtel oder sechzehntel
 ffen Portion classificirt:

14. C Die

Die Hallorum aber sind, weil sie bey ihrer Art nur geringen Verdienst haben, und der Stadt bey entstehender Feuers - Gefahr gute Dienste leisten, von dem Servis Beytrage in Ansehung ihrer Profession eximiret.

18. Müssen alle Königl. und Stadt Bediente, welche über 40. Thlr. an Tractament genießen, von 100. Thlr. Jährlich 16. Gr. Servis bezahlen.

19. Das Waisenhaus ist an und vor sich vom Servis-Beytrage frey, hingegen entrichtet dasselbe von denen in der Amts-Stadt Glaucha bestehenden 13. Häusern, nach dem, mit dem Directore desselben Doctor Francke, getroffenen Vergleich, monatlich 16. Thlr. Servis dergestalt, daß ausserdem so wenig von denen darinnen wohnenden und für das Waisenhaus arbeitenden Personen, als von denen darzu gehörigen Gärten und der Brauerey des Pädagogii

gii, Servis gefordert wird. Solte aber das Waisenhaus in Glaucha mehrere Häuser acquiriren; so muß dasselbe davon, so wie von denen übrigen in der Stadt besitzenden Häusern, besonders zum Servis beytragen, dagegen aber auch, wann dasselbe von diesem im Vergleich begriffenen 13. Häusern ein und anders Haus wieder verkauffen solte, als denn demselben der Servis nach Proportion abgeschrieben wird.

Damit aber auch ein jeder Bürger und Einwohner überzeuget seyn möge, daß ihm in der Servis-Anlage, gegen seinen Mitbürger nicht zu nahe geschehen; So befehlen Se. Königl. Majestät hierdurch Allergnädigst, daß die Servis-Anlage in der Servis-Stube beständig auf einen besondern Tisch liegen, und jedem Bürger sowohl Vor- als Nachmittag, solche einzusehen erlaubet seyn, Selbige auch, wenn sie gegenandere ihrer Mitbürger in Servis-Beytrage

pragraviret zu seyn glauben, über
 ihr Anbringen ordentlich gehöre
 und mit gebührender Gelassenheit
 tractiret, keinesweges aber schlecht
 hin, sondern vielmehr mit hinlän
 lichen Raisons abgewiesen und ab
 schieden werden sollen. Zu dem
 Ende verordnen Höchst-Dieselbe
 daß wenn ein Bürger oder Einwo
 ner über zu hohen Servis oder and
 re Umstände seine Klage mündlich
 anbringen will, nicht nur der Actua
 rius und Billettier Neuhoff, we
 cher zugleich die Stelle eines Secre
 tarii bey der Servis-Commission
 verstehet, die Aussage des klagen
 den Bürgers umständlich ad Pro
 collum nehmen, sondern auch das
 jenige Membrum der Servis-Com
 mission, in dessen Departement die
 Klage einschlägt, um mehrerer Zu
 verlässigkeit willen ein Gegen-Pro
 tocoll führen, und ihm dessen In
 halt verbotenus vorlesen, und daß
 solches geschehen, in fine desselben
 bemer

bemercken soll, worüber sodann in der nächsten Conferenz deliberiret, und dem Bürger befindenden Umständen nach, eine Resolution gegeben werden muß.

10. Ist in Ansehung der Universitäts-Bedienten fest gesetzt, daß sämtliche Professores auch Doctores und Magistri legentes, in Ansehung ihrer Salariorum und des Honorarii, so sie vor ihre Collegia ziehen, nicht weniger die Exercitien- und Sprach-Meister, ratione ihres Verdienstes von dem Servis-Beitrage frey seyn sollen.

In Ansehung der Häuser hingegen, sind nicht mehr als 20. Professores Ordinarii und 4. Professores Extraordinarii, desgleichen 1. Syndicus und Actuarius oder Universitäts-Secretarius davon befreyet, und müssen die übrigen, welche etwann eigene Häuser acquiriren, so lange bis von dieser Anzahl einer abgeheth, warten, dahero auch ge-

gentwärtig der Doctor Pauli, so wenig als der 2te Syndicus Justi Rath Beck, von Entrichtung des Servises, in Ansehung ihrer Häuser dispensiret werden können, sondern so lange, bis die Ordnung ankommt, warten müssen.

Die übrigen Officiales Academiæ auch Exercitien- und Sprachmeister müssen ohne Unterschied von ihren Häusern zum Servis beitragen;

Wenn aber Professores Ordinarii sowohl als Extraordinarii, und andere Universitäts-Bedienten, Bräueren, Mecker, Wiesen, und dergleichen haben, oder auch andere Bürgerliche Nahrung treiben; so müssen sie gleich andern Bürgern, davon der Servis, nach denen festgesetzten Principiis entrichten, wie dann auch diejenigen unter ihnen, welche die Servis-Freyheit vom Hause genießen, wann sie mehr als ein Haus besitzen, oder 2. catastrirte Stellen in ein Haus zusammen gezogen, im ersten

erstern Fall nur von demjenigen Hause so sie bewohnen, und in andern Fall nur von einer catastrirten Stelle, die Exemtion genießsen können.

Endlich genießsen auch die Wittwen derer Professorum und Universitäts-Bedienten, so lange sie in Viduitate bleiben, die Jura ihrer verstorbenen Männer.

E. Alle übrige Häuser, ausgenommen die Publicquen Gebäude, das dortige Adelige Stifft, Amts-Häuser der Kirchen und Schul-Bedienten, Hospitäler, auch Armen-Häuser und andere milde Stiftungen, müssen zum Servis beytragen. Wann aber ein Kirchen-oder Schul-Bedienter ein eigenes Haus besizet, so nicht seine Amts-Wohnung ist, oder die Cämmeren ein Bürger-Haus acquiriret; So muß davon ebenfalls der Servis bezahlet werden, wie dann auch die Soldaten, welche eigene Häuser haben, davon nicht eximi-

ret sind, desgleichen die Billettier
Gemeinheits Meistere, Rent-Herr
und Deputirte deshalb, weil si
bey dem Servis-Wesen arbeiten, ke
ne Exemption vom Servis-Bevtrage
so wenig in Ansehung ihrer Häuser
als ihrer Nahrung genießen, son
dern mit dem ihnen davor ausge
setzten Tractament zufrieden seyn
müssen.

- F. In der Incoln Rolle werden gese
setz alle Mieths-Leuthe, welche ent
weder in Bedienung stehen oder
Bürgerliche Nahrung treiben, und
sich ihrer Hände Arbeit nähren, auch
Handwercks-Gesellen, welche nicht
bey ihrem Meister im Lohne und
Brode stehen, sondern besonders
wohnen und sich selbst beköstigen,
alle Gärtner, so keine Livrée tra
gen, desgleichen Beurlaubte und
Abgedanckte Soldaten, welche ent
weder selbst Bürger und Meister
sind, oder bey andern Meistern als
Gesellen arbeiten, nicht weniger
Räthe

Rätherinnen, Wasch-Frauen und Tagelöhner.

Um aber solche Leute ausfündig zu machen, und damit keiner übersehen werde, so muß jeder Billettier in seinem District, mit Zuziehung derer Gemeinheits- = Meistere oder Rent-Herrn von denen Vorstädten, und Deputirten von Neumarck und Glaucha alle Quartal eine Visitation von Hauß zu Hause halten, und bey denen Eigenthümern nachfragen, auch selbst fleißig ausforschen, wer bey ihnen zur Miethewohne, und wohin sich die ausgezogene Mieths-Leute gewendet, desgleichen ob nicht neue Bürger sich wieder angesetzt, so mit dem Servis in Zumachs gebracht werden können, wie sie dann auch bey dieser Gelegenheit nach eines jeden Einwohners Zustand, sich genau zu erkundigen haben, ob derselbe in seiner Nahrung sich gebessert oder abgenommen, damit sie, wann die

Anlage revidiret wird, von einem H. jedem Justa. de, mit Grunde der Wahrheit und auf ihr Gewissen ihr Urtheil geben können.

G. Von dem bey dieser Visitation gefundenen Zuwachs oder Abgang verfertigen Sie sodann eine Specification, welche, wenn sie ihrer Richtigkeit halber von ihnen attestiret und unterschrieben, der Servis-Commission übergeben wird, Die hierauf der in Zuwachs gebrachten Personen Zustand examiniret, und selbige mit einem billigen Servis ansetzet, über den Abgang aber ein Decret ertheilet, womit der Ober-Billettier, welcher vom 1sten Augusti a. c. als von welcher Zeit an die bisherige Special-Cassen von Neumarck und Glaucha cessiren, alle Servis-Gelder einnimmt und berechnet, diesen Abgang in seiner Rechnungs-Ausgabe beleet, weil sonder selbigen ihm kein Abgang passiret wird.

H.

H. Die Zettul, so über den bezahlten Servis denen Mieths-Leuten ertheilet werden, müssen nach beykommenden Schemate gedruckt, und hiernächst von denen Billettiers nur nach denen Nummern und Namen derer Mieths-Leute, auch derselben Profession ausgefüllet, und wie viel jeder an Servis zu bezahlen habe, nicht mit Zahlen, sondern mit Buchstaben eingeschrieben werden.

Nachher werden die Servis-Zettul von der Stadt und denen Vorstädten, dem Rathsmeister Möschel, von Glaucha dem Bürgemeister Hænert, und von Neumarck dem Rathmann Rütze zusamt der Anlage zugesandt, um solche mit derselben nach den Ansat zu collationiren, welche Sie hiernächst, nach befundener Richtigkeit an der einem Seite, und der Ober-Billettier gegen über unterschreibet. Hiernächst werden die Zettul von denen Mieths-Leuten innerhalb den Ring-Mauren, denen 4. Gemeinheits-

heits-Bother, von denen Vorstädten denen Rant-Herren, von Neumarch und Glaucha aber, denen Deputirten, von dem Ober-Billettier mit eigener Hand zugestellet, und das Quantum an Zetteln und an Gelde in die Bücher, so diese Leute darüber in Händen haben, notiret, auch allemahl in selbigen abgeschrieben, was darauf an baarem Gelde abgeliefert worden.

Diese Leute müssen auch bey denen Mieths-Leuten in Person gehen, und nicht durch andere den Servis einfodern lassen.

Alle Sonnabend muß der Ober-Billettier mit ihnen Abrechnung halten, und in ihre Bücher ordentlich eintragen, was sie auf die empfangene und gleichfals in ihren Büchern specificirte Zettul, abgezahlet haben.

Am Ende des Monaths aber berechnet er sich mit einem jeden dergestalt, daß er ihm keine Retardaten

pas-

passiren läffet, sondern selbige müssen ihre Zettul accurat berechnen, und wann einer oder der andere aus negligence hierinne fehlet, solches sogleich der Servis-Commission angedeutet werden. Diese Abrechnung geschiehet in Gegenwart des Controlleurs, welcher mit davor stehen, und alles mit nachsehen soll. Wann auch einige Mieths-Leute vorhanden seyn solten, so den ihnen zugeschriebenen Servis in Güte nicht geben wollen; so werden nach Ablauf des Monaths, diese unbezahlte Zettul mit einer Specification, worauf die Ursache gesetzt werden muß, warum dieser oder jener den Servis nicht bezahlen will, von denen Gemeinheits-Bothen und andern, so den Servis fordern, an dem Ober-Billettier bey der letzten Abrechnung zurück gegeben, welcher sie hierauf der Commission vorleget, und diese verordnet denen vorkommenden Umständen nach, nach examinirter
Nicht.

Richtigkeit die Execution, welche durch die Bietels Knechte vollstreckt wird, und muß von demjenigen, der mit Execution belegt wird, von I. Thlr. I. Gr. an Executions-Gebühren erlegt werden.

J. In Ansehung des von denen Eigenthümern zu erlegenden Servises, wird es dergestalt gehalten, daß von dem Ober-Billettier bey der Casse ein ordentliches Abrechnungs-Buch gehalten, und darinnen eingetragen wird, was ein jeder Eigenthümer

- a) an Servis nach der Anlage zu entrichten, dagegen aber
- b) wegen der bey ihm eingemiethten Soldaten vor Stuben, Betten oder Feuerung, nach dem mit dem Capitain getroffenen Vergleich zu fodern habe, und also
- c) annoch an Servis baar abführen oder aus der Servis-Casse erhalten muß.

Die Eigenthümer hingegen, müssen sich in der letzteren Woche des Monats

naths, mit ordentlichen Quittungs-
Büchern auf der Servis-Casse ein-
finden, in welchen von denen Billet-
tiers eines jeden sein Debet und
Credit aus des Rendanten Abrech-
nungs-Buche eingetragen, und
demselben vorgeleget wird, welcher
nach richtigem Befinden diese Spe-
cial-Abrechnungen unterschreibet,
und die Eigenthümer über den dar-
nach baar abgeführten Servis quit-
tirt, oder was sie wegen der bey
ihnen wohnenden Soldaten, noch an
Zuschub über ihr Servis-Contingent
erhalten, baar auszahlet, und daß
solches geschehen, von dem Con-
trollieur attestiren läffet. Wenn sich
aber ein oder der andere Eigenthü-
mer den ihm zugeschriebenen Servis
abzuführen weigern sollte, so muß
solches bey dem Schluß des Mo-
naths der Servis-Commission ange-
zeigt werden, welche die Ursache
seiner Weigerung examiniret, und
wann solche nicht so beschaffen, daß
der

der ihm zugeschriebene Servis ganz
oder zum Theil wegfallen muß, der
Chef der Compagnie, in dessen
Canton das Haus belegen, darin
ein Quartier anweisen, und solche
gestalt durch Abrechnung den Re-
bentreiben muß, welches also die
Bürgerschaft zu publiciren, und
Ihr dabey bekannt zu machen ist,
daß in diesem Fall, der Soldat ein
ganzes Jahr in dergleichem Haus
liegen bleiben soll, weil wegen der
Feuerung sich nicht allezeit, so bald
als der Rest abgetragen, zu seiner
Unterkommen Gelegenheit findet.

K. Wann aber der Eigenthümer nicht
in der Stadt wohnhaft ist, und
keinem daselbst aufgetragen, für ihn
den Servis vom Hause zu entrichten,
und ein Quittungs-Buch zu halten.
So muß solches einer von den
Mieths-Leuten, welcher den Wirthe
repräsentiret, thun, und den für ihn
bezahlten Servis von der Mieth
decourtiren.

Wann ein Haus auf der Erben Namen in der Rolle angesetzt wird; So giebt es vor der Nahrung nichts, sondern nur wegen der daraus erfolgenden Miethe, es wäre dann, daß einer von denen Erben darinnen Bürgerliche Nahrung triebe, als wovon genaue Erkundigung jedesmahl einzuziehen, und muß sodann Derselbe wegen der Nahrung in der Incoln Rolle besonders angesetzt werden.

So bald ein Haus oder ander Grund-Stück, welches dem Servis-Beitrage unterworfen ist, verkauft wird, muß von denen Gerichten, der Servis-Commission, davon gehörige Nachricht gegeben werden, damit die Servis-Casse, wenn darauf noch einige Servis-Reste haften, sich gleichfalls der Bezahlung halber gehörigen Orts und zur rechten Zeit melden können, als welches denenselben bekannt zu machen ist.

D

N.

N. Wann einer eine wüste Stelle bebauet, oder sein Haus abreiſſet und wieder neu aufbauet, so genieſſet er deſhalb eine drey jährige Servis-Freyheit vom Hauſe, welche aber von dem erſtern, ſo eine wüſte Stelle bebauet, allererſt anfängt wann das Haus vollkommen fertig und bewohnet werden kan.

Bei dem zweenen hingegen vor der Zeit, da er das Haus abbrechen, und mit Bezahlung des Servises von dem alten Hauſe aufgeben ret.

Solte aber jem and an ſeinem Hauſe eine ſtarcke Reparatur vornehmen, oder ein neues Hinter-Haus zu Wohnungen bauen, ſo wird ſolches durch Deputirte von der Servis-Commiſſion beſichtigt, deſſen Bau taxiret, und davon der Commiſſion Bericht abgeſtattet, welcher dann dem Befinden nach, dem Eigenthümer deſhalb etwas an Servis vom Hauſe auf Ein Jahr oder einige

einige Monath, nach einer billigmä-
 ßigen Ermessung, wegen der Grösse
 des Baues remittiret, damit die
 Bauende nicht discouragiret wer-
 den mögen; Die Servis-Commission
 hat aber auch der Bürgerschaft be-
 kannt zu machen, daß sie bey der-
 gleichen neuen Bauten auf eine
 Stube oder Cammer, worinnen Sol-
 daten liegen können, reflectiren müs-
 sen, und ihnen, bevor sie nicht, daß
 solches geschehen, dargethan, keine
 Servis-Freyheit zu accordiren.
 Alle Fremde, als Pfälzer, Schwei-
 zer und Frankosen, wie auch übrige
 Leute, sie mögen Namen haben wie sie
 wollen, welche auf solchen Stellen,
 da niemahls ein Hauß gestanden,
 bauen wollen, genießen nach denen
 Commanirten Königl. Edicten, Paten-
 ten und Verordnungen von der Zeit
 an, da sie sich in das Land begeben,
 gleichwie von allen Bürgerlichen
 oder Freyen, und Præstationen, die ih-
 nen versprochene funffzehn Jährige

Servis-Freyheit, sowohl vom Hofe als der Nahrung. Nach Ablauf derselben aber werden sie wie billig mit darzu gezogen, und denen andern Bürgern gleich tractirt; wohl diese Freyheit nicht auf die andern bereits erbaute, von den Fremden aber an sich gekaufte Häusern zu extendiren, als welchen sie nach wie vor den Servis zu entrichten schuldig, von ihrer Nahrung aber, bis zu Ablauf ihres Frey-Jahre gänzlich exempt bleiben. Solten aber dergleichen Leute schon aus andern Orten in Königl. Landesgewohnet, und auf einige Zeit Beneficia genossen haben, können selbige nicht weiter als in Ansehung der noch fehlenden Jahre genießen, wie sich dann auch von selbst verhellet, daß wann sie im Lande geboren, und ihre Eltern die Freyheit bereits genossen, sie selbige nicht abermahls prä tendiren können.

P. Alle diejenigen Bürger, so sich

Halle, Neumarck und Glaucha niederlassen und Bürger werden wollen, worunter auch Bürgers-Söhne zu verstehen, genieffen, ein Bürger-Frey-Jahr, welches von der Zeit, da der Bürger-Brief ertheilet ist, angehet; Und hat die Servis-Commission von allen denenjenigen, welche entweder als neue Bürger oder aus denen andern vorhin angeführten Ursachen Frey-Jahre genieffen, alle Jahr eine Designation einzusenden, woraus zu ersehen, wie viel Frey-Jahre, und warum ihnen solche accordiret worden, auch zu welcher Zeit die Frey-Jahre angegangen, und zu Ende gehen.

Q. Bey dem Schluß des Monaths, wann alle Einnahme und Ausgabe geschehen, muß von dem Ober-Billetier und Controlleur ein Extract über alle in gedachtem Monathe vorgefallene Einnahme und Ausgabe übergeben, und solcher, wann

er zuvor von der Servis-Commis-
 sion examiniret, nud die Cassé
 selbst gehörig visitiret worden, an
 das 6te Departement des General-
 Ober-Finanz-Krieges- und Domai-
 nen Directorii eingesandt worden.
 R. Und da bey dem Schluß des Mo-
 naths jederzeit ein baarer Bestand
 verbleibet, weil nicht nur nach dem
 sub D. hier beykommenden Etat, von
 sämtlicher Einnahme und Ausgabe
 bey der Hallischen Servis-Casse ein
 Überschuß angesetzt ist, woraus das
 zu Tilgung der Schulden bey der
 Servis-Casse aufgenommene Capital
 successive abgeföhret werden soll,
 sondern auch die Bürgerschaft in ei-
 nen Monath so viel, wie in dem an-
 dern auf bringet, mit denen Chefs
 der Compagnien aber, auffer der
 Exercier-Zeit, nur auf 100. Gemeine
 par Compagnie die Abrechnung zu-
 geleget wird; So muß von diesem Be-
 stande nur so viel, als der Rendant
 zu Bestreitung der vorfallenden Aus-
 gaben

gabe
 der
 Cassé
 wah-
 leyet
 Geh-
 dern
 auch
 dritt
 hat,
 darzu
 Rend-
 ten I
 nicht
 der g
 bene
 nicht
 soll.
 Bey
 von d
 und v
 gen de
 die erf
 nicht
 selbige
 ringste
 mache
 Magist
 feit an
 stände

gaben erwändthig hat, demselben gelassen, der übrige Geld-Vorrath aber in einem Kasten auf der Cämmerey besonders verwahret, und an demselben 3. Schlösser geleyet werden, davon einen Schlüssel der Geheimde Rath von Dreyhaupt, den andern der Kriegs- und Domainen-Rath auch Stadt-Präsident Lamprecht, und der dritte der Ober-Billettier in Verwahrung hat, daß also keiner ohne dem andern darzu kommen kan. Ubrigens muß der Rendant auffer denen im Etat aufgeführten Tractamenten und Quartier-Geldern, nichts auszahlen, worüber er nicht von der ganzen Servis-Commission unterschriebene Assignationes hat, als ohne welche nichts in Ausgabe angenommen werden soll.

Ben vorgehenden Excessen, und wann von dem Soldaten gegen dem Bürger, und von diesem gegen dem Soldaten wegen des Quartiers, Klagen entstehen, muß die erste Instanz bey der Servis-Commission nicht übergangen werden, sondern von selbiger die Sache gehöret, und ohne geringste Weitläufigkeit dergestalt abgemachet werden, daß entweder durch den Magistrat der Bürger zu seiner Schuldigkeit angehalten, und befindenden Umständen nach bestraffet, oder dieserhalb
ben

bey dem Commandeur des Regiments in
Remedur angesuchet, und wann sie da
auf nicht erfolgen sollte, davon berichtet
werde.

T. Damit auch kein francker Soldat der
Bürger zur Beschwerde in seinem Hauß
gelassen werden darf, indem durch die
gleichen ausserordentliche Krankheit, ge-
leicht das Hauß und die ganze Stadt in-
firt werden kan; So muß auf geschehen
Anzeige der francke Soldat alsfort weg-
genommen, und in das Lazareth gebracht
werden.

Seine Königl. Maj. befehlen demnach
Dero nunmehr angeordneten Servis Com-
mission so Gnädigst als Ernstlichst, über den
eigentlichen Inhalt dieses Reglements
nau und stricte zu halten, und dahin
pflichtmäßiges Augenmerk zu richten, daß
solchen in keinem Stück zuwieder gehandelt
werde. Signatum Berlin den 30. Julij
1752.

Friederich



Rat

ents
sie da
erich

at de
Har
ch de
eit, g
adt in
chehe
rt we
ebra

mna
s Co
ber de
ents
in
n, d
hand
o. Ju

ri

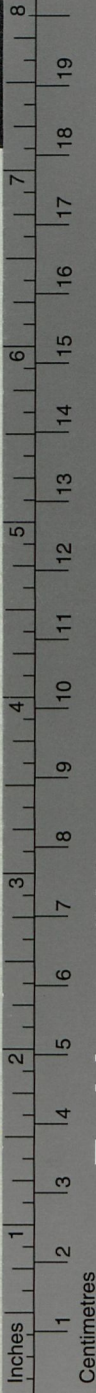
Rat

ULB Halle

3

002 630 818





B.I.G.

Black
3/Color
White
Magenta
Red
Yellow
Green
Cyan
Blue

Farbkarte #13

N. 108, 42.

Yb
3148

SERVIS-REGIMENT

für d

Stadt Halle

nach welchem a 1^{mo} Augusti a. c. an

von der daselbst

neu etablirten

COMMISSION

das

servis- und Einquartierungs-
Wesen

tractiret werden soll.

H A L L E,

finden bey Johann Friedrich Grunerten,
Universitäts- und Raths-Buchdrucker.

M 7 5 2.

11.708.